

- (h) eine Baustelle, eine Bauausführung oder Montage oder damit verbundene Überwachungsaufgaben, sofern eine solche Baustelle, Bauausführung, Montage oder Überwachungsaufgabe eine Dauer von sechs Monaten überschreitet;
- (i) die Leistung von Diensten, einschließlich Beratertätigkeiten eines Unternehmens durch Angestellte oder durch anderes, von dem Unternehmen für diese Zwecke angestelltes Personal, aber nur, wenn Tätigkeiten dieser Art (für das gleiche oder ein damit in Zusammenhang stehendes Projekt) im Lande für einen Zeitraum oder Zeiträume, die insgesamt mehr als drei Monate innerhalb eines Zwölf-Monate-Zeitraumes betragen, andauern.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- (a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung oder Ausstellung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- (b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung oder Ausstellung unterhalten werden;
- (c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- (d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- (e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu geben, wissenschaftliche Forschung oder andere ähnliche Tätigkeiten auszuführen, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

4. Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 — in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es im erstgenannten Vertragsstaat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, wenn diese Person:

- (a) in dem Staat eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und sie die Vollmacht dort gewöhnlich ausübt, es sei denn, die Tätigkeiten einer solchen Person beschränken sich auf die in Absatz 3 genannten, die würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen; oder
- (b) eine solche Vollmacht nicht besitzt, aber gewöhnlich in dem erstgenannten Staat Bestände von Gütern oder Waren unterhält, die sie im Namen des Unternehmens regelmäßig ausliefert.

5. Ein Versicherungsunternehmen eines Vertragsstaates — mit Ausnahme in bezug auf Rückversicherung — wird so behandelt, als habe es in dem anderen Vertragsstaat eine Betriebsstätte, wenn es im anderen Vertragsstaat durch einen Angestellten oder einen Vertreter, der kein unabhängiger Vertreter im Sinne des Absatzes 6 ist, Prämien einzieht oder gegen dort vorhandene Gefahren versichert.

6. Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer

ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Wenn sich die Tätigkeit eines solchen Vertreters jedoch ganz oder nahezu ganz auf dieses Unternehmen bezieht, so wird er im Sinne dieses Absatzes nicht als unabhängiger Vertreter behandelt.

7. Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen - Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen, einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaates zukommt; in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des allgemeinen Rechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

3. Absatz 1 gilt auch für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie (a) dieser Betriebsstätte; (b) Verkäufen von Gütern oder Waren im anderen Staat gleicher oder ähnlicher Art wie die Güter oder Waren, die von dieser Betriebsstätte verkauft werden; oder (c) anderen Geschäftstätigkeiten der gleichen oder ähnlichen Art in diesem anderen Staat wie diejenigen, die von dieser Betriebsstätte ausgeübt werden, zugerechnet werden.

2. Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für die Geschäftstätigkeit der Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsfüh-